

Hohenstein-Grüththaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Grüththal, Oberlungwitz, Bersdorf,

Lugau, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Hermsdorf, Bersdorf, Langenberg, Falken, Meinsdorf u. s. w.

Dieses Blatt erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Nachmittags. — Zu beziehen durch die Expedition und deren Austräger, sowie alle Postanstalten.
Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 M. 25 Pfg. incl. der illustrierten Sonntagsbeilage.

Redaction und Expedition:
Sahnstraße 3 (nahe dem R. Amtsgericht).
Telegramm-Adresse:
Anzeiger Hohenstein-Grüththal.

Insertionsgebühren: die fünfgespaltene Corpusszeile oder deren Raum für den Verbreitungsbezirk 10 Pfg., für auswärtig 12 Pfg., Reclame 25 Pfg. Bei mehrmaliger Aufgabe Rabatt.
Annahme der Inserate für die folgende Nummer bis **Vorm. 10 Uhr**. Größere Anzeigen Abends vorher erbeten.

Nr. 244.

Freitag, den 18. October 1901.

28. Jahrgang.

Bekanntmachungen.

Als **Nachtschutzmann** für hiesigen Ort ist heute **Wilhelm Hugo Schindler** hier selbst in Pflicht genommen worden.

Am **Kirchweihfest-Sonntag**, den 20. d. M., ist hier der **Verkauf von Ez- und Materialwaaren** außer den üblichen Zeiten von **Nachmittags 3 bis 8 Uhr** gestattet.

An Stelle der den Inhabern abhanden gekommenen Radfahrkarten Nr. 10, 28 und 113 und desgleichen des dem Schlossergefellen **Emil Julius Freitag** am 20. April 1897 hier ausgestellten Arbeitsbuches sind Duplikate ausgefertigt

worden, was zur Verhütung von Mißbrauch mit den verloren gegangenen Legitimationen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Oberlungwitz, am 16. October 1901.

Der Gemeindevorstand.
Oppermann.

Auction. **Mittwoch, den 23. October d. J., Vormittags 10 Uhr**

kommen im Hofe des **Emmehospitals** hier mehrere **alte Möbelstücke** gegen sofortige Zahlung zur Versteigerung.

Oberlungwitz, am 16. October 1901.

Oppermann, Gem.-Vorst.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

— Am Donnerstag wird sich die **Berliner Stadtverordnetenversammlung** erneut mit der Frage der Nichtbestätigung des zweiten Bürgermeisters bzw. mit dem Bescheid des Oberpräsidenten beschäftigen, welcher dem Magistrat mitgeteilt hatte, daß er die erfolgte Anzeig von der nochmaligen Wahl des Stadtraths Kaufmann, nachdem dieselbe beim ersten Male die Bestätigung des Königs nicht gefunden hatte, an den Minister weiterzugeben sich nicht veranlaßt gefühlt hätte. Ein Theil der Stadtverordnetenversammlung glaubt, gegenüber diesem Verfahren den Rechtsweg einschlagen zu sollen.

— Das „B. L.“ schreibt: **Das große Loos verfallen!** Vor einiger Zeit hatten wir berichtet, daß das große Loos der letzten Ziehung der preussischen Klassenlotterie verloren gegangen sei und daß kurz vor dem Verfalltermin, den 19. August, sich bei der hiesigen Lotteriedirektion zwei Personen gemeldet hatten, die das mit dem Gewinn von einer halben Million gezogene Loos Nr. 19894 verloren zu haben behaupteten. Der eine Verlustanzeiger war ein Kaufmann Strumpf aus England, ihm sollte das Loos auf der Reise über den Kanal abhanden gekommen sein, der andere war ein Kaufmann aus Lobz, der namens seiner in Berlin wohnenden Schwägerin den Gewinn reklamirte und das Loos angeblich auch auf der Reise nach Rußland verloren haben wollte. Einer von den Beiden mußte also, wie die Sachlage damals stand, gestunken haben. Inzwischen hatte der Kaufmann Strumpf aus England durch einen Berliner Anwalt der preussischen Lotteriedirektion den Streit verkündet und gegen den Kaufmann aus Lobz eine Feststellungsklage anstrengen lassen, mittelst der er nachweisen wollte, daß er der alleinige und rechtmäßige Inhaber des Looses Nr. 19894 sei. Die Klage gegen die Lotteriedirektion auf Auszahlung der halben Million sollte dann folgen. Jetzt hat sich nun eine tragikomische Situation herausgestellt. Während die beiden Verlustanzeiger prozessiren, stellte sich vor wenigen Tagen der rechtmäßige Inhaber des ganzen Looses Nr. 19894 bei der Lotteriedirektion vor. Der arme Glückliche, ein Rentier aus der Provinz, wies seinen rechtmäßigen Besitz nach und präsentirte das mit der halben Million gezogene Loos; aber es nützte ihm alles nichts. Er hatte den Termin verpaßt, denn mit dem 19. August war auch jeder Gewinnanspruch für ihn verfallen, und mit einem nassen und einem trockenen Auge — der wohlhabende Rentier konnte den Verlust wenigstens verschmerzen — mußte er ohne die halbe Million abziehen. Daß Einer vergißt, eine halbe Million einzulassiren, ist jedenfalls ein origineller Zug und wohl auch ein Novum in der Geschichte der preussischen Klassenlotterie. Aber „wenn Zwei sich streiten, freut sich der Dritte“. Dieser Dritte ist der preussische Fiskus, der nun, nach Erledigung aller Formalitäten, mit Freuden die halbe Million, die zur Zeit auf der

Militärbaukaffe liegt, in sein Säckel thun wird. Die Prozeßkomödie nimmt unterdessen ihren Fortgang und es wird zu prüfen sein, ob nicht wegen Betrugsversuches gegen die beiden falschen „Gewinner“ vorgegangen werden wird.

Holland.

— **Der Haß gegen England** frißt sich immer tiefer in's Herz des holländischen Volkes und nimmt bei den fortgesetzten schamlosen Verbrechen gegen alle Völkerrecht, die ungestraft am Kap geschehen, immer leidenschaftlichere Formen an. So veröffentlichten jetzt Amsterdamer Blätter ein von den Vorständen von sechs Hafensarbeiter-, Schiffer- und Seemanns-Verbänden ausgehendes Manifest an alle beim Wassertransport beteiligten Arbeiter, worin diese aufgefordert werden, falls England nicht bis zum 31. Dezember 1901 den Krieg in Südafrika durch Friedensschluß beende, nach diesem Termin kein englisches Schiff zu laden oder zu löschen oder Waaren aus englischen Schiffen weiter zu transportiren. In dem Manifest wird ausgeführt, daß, wo die Regierungen in dieser Sache ihre Pflicht säumten, die Arbeiter, die unter dem Kriege zu leiden hätten, jetzt ihre Stimme zu erheben und England zwingen würden, nachzugeben. Der schon wiederholt besprochene Gedanke, daß die Arbeiter durch allgemeinen Streik Kriege unmöglich machen könnten, soll hier also verwirklicht werden. An alle Hafensarbeiter-Verbände Europas sind Aufrufe gerichtet worden, und das Projekt soll überall Anhänger gefunden haben. Man erwartet, daß in Folge dieses Boykotts nach dem gestellten Termin der Welthandel sich nicht mehr der englischen Schiffe bedienen wird und so England, an seiner schwächsten Stelle getroffen, genöthigt sein wird, zuzugeben.

England.

— **Ein englischer Staatsrechtslehrer über Kitcheners Nordjustiz.** Das Engländerthum, welches noch an den alten vornehmen Traditionen der politischen Vergangenheit des Landes festhält, erhebt jetzt immer stärkeren und lauterem Protest gegen das sinnlose Wüthen Kitcheners gegen seine tapferen Feinde. So hat in der vorigen Woche Frederic Harrison in London eine Rede gehalten, in der er auf die Proclamation des Standrechts in der Capcolonie zu sprechen kam. Er sagte, er als Jurist müsse auf drei Grundsätze hinweisen, die von den ersten englischen Richtern anerkannt seien, und zwar von Coke bis zum Lordoberrichter Cockburn. Diese Grundsätze seien: 1) daß, wenn ein britischer Unterthan, der nicht im Kriege, nicht als Spion und nicht im Verlauf militärischer Operationen getödtet werde, sondern nach einem Scheinproceß wegen Hochverraths oder irgend einer anderen dergleichen Straftat zum Tode verurtheilt werde, jeder, der den Proceß angeordnet, an dem Gericht theilgenommen oder sonst irgend wie die Hinrichtung veranlaßt habe, wegen Mordes vor die Geschworenen gebracht werden könne; 2) daß, wenn ein solcher Mann die Geschworenen nicht davon überzeugen könne, daß die Hinrichtung aus militärischen Gründen unbedingt notwendig war, und zwar um einen ganz bestimmten

militärischen Zweck zu erreichen, sondern es sich herausstellen sollte, daß die Hinrichtung mehr ein Act der Rache war, oder nur den Zweck hatte, Andere einzuschüchtern, derjenige, der den Tod veranlaßt habe, sei er nun ein Soldat oder ein Civilbeamter, ein General oder ein Gouverneur, unbedingt des Todes schuldig befunden werden müsse; 3) daß, wenn irgend ein solches Scheingericht sich die Vollmachten einer Civilregierung anmaße, und z. B. Leute zu Zuchthaus und Zwangsarbeit verurtheile, diese Urtheile null und nichtig sein sollten, außerdem sei das Fällen eines solchen Urtheils an und für sich ein Verbrechen, und wer verurtheilt werde, die Strafen zu vollziehen, solle ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Was heute in der Capcolonie geschehe, könne vielleicht morgen in Irland geschehen, und übermorgen vielleicht in England selbst. Wenn Gesetz und Verfassung einfach durch das Decret eines Ministers in seinem Garten aufgehoben werden könne, während seine Kollegen sich beim Golfspiel oder in Monte Carlo amüsirten, dann könnte irgend ein anderer Minister, wenn es ihm gerade einfiel, dasselbe für Australien, Canada, oder selbst Irland, Schottland und England decretiren.

Transvaal.

— In **Victoria** ist eine Proclamation erlassen worden, durch die von jetzt ab das Recht aufgehoben wird, daß auf eine Befreiung von der Zahlung der Mieths- und Hypothekenzinsen angetragen werden kann, wie dies durch eine Proclamation der zulezt im Amte gewesenen Burenregierung für die Dauer des Kriegesrechtes für zulässig erklärt worden war. Es wird auch keine Ausnahme mehr zugelassen, wenn es sich um Zinsen für Hypotheken handelt, die während der Geltung des Kriegesrechtes, aber vor dem Erlaß jener Proclamation aufgenommen worden sind. Inzwischen ist bestimmt worden, daß im letzteren Falle keine Schritte zur Rückerlegung des Capitals vor einem noch zu bestimmenden Tage ergriffen werden können.

Deutsches und Sächsisches.

Hohenstein-Grüththal, den 17. October.

— **Dem hiesigen Stadtrath** ist von einem hiesigen Fabrikanten ein **Legat von 10 000 Mark** überwiesen worden, welches den Bestrebungen des Erzgebirgsvereins dienen soll. Im Willen des hochherzigen Gebers liegt es, daß der Erzgebirgsverein schneller seinem Ziele zustrebe, wozu ihm dieses Capital, das sofort verwendet werden kann, wesentliche Dienste leistet. Derselbe Herr überreichte kürzlich dem kgl. Sächs. Militärverein den Betrag von 1000 M. zur Unterstützung seiner Mitglieder.

— Gestern fand die **Inbetriebnahme der neu erbauten Personenverkehrsanlagen** des hiesigen Bahnhofes statt. Für jede Fahrtrichtung ist nunmehr ein besonderer Bahnsteig vorgesehen und zwar fahren die Züge aus der Richtung Dresden-Chemnitz an dem Hausbahnsteige, die Züge aus der Richtung Reichenbach-Zwickau am neuen Inselbahnsteige an. An diesem